



Eingangsprüfungsordnung

für die Zulassung zu den Studiengängen
der Berufsakademie Hamburg
für Bewerber und Bewerberinnen ohne Hochschul-
zugangsberechtigung

Fassung vom 30.06.2012

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand und Geltungsbereich	2
§ 2	Ziel der Eingangsprüfung	2
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen.....	2
§ 4	Zulassungsverfahren.....	2
§ 5	Bestandteile, Form und Umfang der Prüfungsleistungen für die Eingangsprüfung	3
§ 6	Prüfungskommissionen	3
§ 7	Termine der Eingangsprüfung.....	4
§ 8	Hilfsmittel bei schriftlichen Klausuren.....	4
§ 9	Rücktritte und Versäumnisse	4
§ 10	Ordnungsverstöße.....	4
§ 11	Feststellung und Mitteilung des Ergebnisses	4
§ 12	Wiederholung.....	5
§ 13	Bestimmungen zum Nachteilsausgleich für Bewerber/Bewerberinnen in besonderen Lebenslagen	5
§ 14	Einsichtnahme in Prüfungsakten	5
§ 15	Widerspruch	5
§ 16	Inkrafttreten und Bekanntmachung	5

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt das Verfahren der Eingangsprüfung für Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung zur Zulassung zum Studium an der Berufsakademie Hamburg gemäß § 3 Absatz 2 des Hamburgischen Berufsakademiegesetzes (HmbBAG).
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studiengänge der Berufsakademie Hamburg in Verbindung mit der jeweils gültigen Zulassungsordnung.

§ 2 Ziel der Eingangsprüfung

- (1) Die Eingangsprüfung dient dazu, entsprechend § 38 Abs. 1 HmbHG nachzuweisen, dass die fachliche Qualifikation des Bewerbers/der Bewerberin einer Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist. Die Bewerber sollen insbesondere ausreichende Kenntnisse und Kompetenzen nachweisen in den Bereichen:
 - a) Sprachliche Ausdrucksfähigkeit,
 - b) Mathematisch-Analytische Kenntnisse.
- (2) Die mit der Eingangsprüfung erworbene Zugangsberechtigung gilt unbefristet nur für den gewählten Studiengang an der Berufsakademie Hamburg.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Eingangsprüfung wird zugelassen, wer über
 1. eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt und
 2. eine danach abgeleistete Berufstätigkeit nachweist.
- (2) Die Dauer der Berufstätigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 muss mindestens drei Jahre betragen; in begründeten Ausnahmefällen genügt eine zweijährige Berufstätigkeit. Zeiten der Kindererziehung, einer Pflegetätigkeit oder eines Wehr-, Ersatz- oder Freiwilligendienstes können bis zur Dauer von zwei Jahren, angerechnet werden.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung ist schriftlich an das Studiensekretariat der Berufsakademie Hamburg zu richten. In dem Antrag ist der angestrebte Studiengang zu benennen. Es kann nur ein Studiengang gewählt werden. Mehrfache Bewerbungen zum selben Termin sind nicht zulässig.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung sind beizufügen:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf,
 2. ein schriftlicher Bericht, der den beruflichen Werdegang und die beruflichen Erfahrungen in tabellarischer Form darstellt (max. fünf Seiten) sowie ein Motivationsschreiben, das die Wahl des angestrebten Studiums begründet sowie die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation und der beruflichen Erfahrung des Bewerbers/der Bewerberin mit einer Hochschulzugangsberechtigung darlegt.

3. Zeugnisse und andere geeignete Nachweise in amtlich beglaubigter Abschrift oder Ablichtung, die den beruflichen Werdegang und die berufliche Erfahrung gemäß Nr. 2 belegen.
4. gegebenenfalls einen Antrag auf Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung, einer Pflögetätigkeit oder eines Wehr-, Ersatz- oder Freiwilligendienstes gemäß § 3 Abs. 2.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 nicht vorliegen,
2. die Antragsunterlagen gemäß § 4 Abs. 2 nicht vollständig sind,
3. die Wartefrist für die Wiederholung der Eingangsprüfung gemäß § 12 noch nicht abgelaufen ist.

§ 5 Bestandteile, Form und Umfang der Prüfungsleistungen für die Eingangsprüfung

(1) Die Eingangsprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. Dem für das Zulassungsverfahren erforderlichen schriftlichen Bericht (§ 4 Abs. 2 Nr.2).
2. Einer schriftlichen Klausur zu einem fachbezogenen Thema aus dem angestrebten Studiengang mit einer Dauer von 120 Minuten, in der insbesondere die sprachliche Ausdrucksfähigkeit und die notwendigen mathematisch-analytischen Kenntnisse geprüft werden.
3. Einer schriftlichen Klausur zu einem allgemeinen Thema aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft mit einer Dauer von 120 Minuten, in der insbesondere die sprachliche Ausdrucksfähigkeit und die notwendigen textanalytischen Kenntnisse geprüft werden.
4. Einer mündlichen Prüfung im Umfang von bis zu 45 Minuten, zu mindestens einem Thema der schriftlichen Klausuren aus 2. und 3., sofern die beiden Klausuren bestanden worden sind.
5. Einem einstündigen Beratungsgespräch des Bewerbers mit der Studienberatung der Berufsakademie, das unter Berücksichtigung des bisherigen beruflichen Werdeganges
 - die beruflichen Zielvorstellungen,
 - die Beweggründe für die Wahl des Studienganges,
 - die Inhalte des Studienganges sowie
 - wesentliche, für den Erfolg des Studiums förderliche Rahmenbedingungen, zum Gegenstand hat.

(2) Die wesentlichen Fragen und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten.

(3) Über das Beratungsgespräch wird ein Protokoll gefertigt.

(4) Die Eingangsprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach Absatz 1, Nrn. 1-4 mit "bestanden" bewertet worden sind und die Teilnahme an einem Beratungsgespräch nach Absatz 1, Nr. 5 erfolgt ist.

§ 6 Prüfungskommissionen

(1) Zur Abnahme und Bewertung der Prüfungsleistungen bestellt der Prüfungsausschuss der Berufsakademie jährlich studiengangspezifische Prüfungskommissionen. Diese setzen sich zusammen aus zwei Lehrenden, von denen einer hauptamtlicher Professor bzw. Professorin an der Berufsakademie Hamburg sein muss und einem hauptamtlich Lehrenden bzw. einer hauptamtlich Lehrenden oder einer nebenberuflichen Lehrkraft, der bzw. die im jeweiligen Studiengang tätig sein muss. Der Vorsitzende der Prüfungskom-

mission muss ein hauptamtlicher Professor bzw. eine hauptamtliche Professorin sein. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen können mehrfach bestellt werden. Nach Ablauf des Beststellungszeitraums von einem Jahr, können die Mitglieder der Prüfungskommission vom Prüfungsausschuss erneut bestellt werden.

- (2) Die Prüfungskommission bestimmt die Themen der schriftlichen Klausuren, führt die mündliche Prüfung durch und bewertet sämtliche Prüfungsleistungen .
- (3) Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7 Termine der Eingangsprüfung

- (1) Die Termine der Eingangsprüfungen werden vom Akademischen Direktor bzw. der Akademischen Direktorin festgelegt. Die Termine finden rechtzeitig vor Beginn eines jeden Studienjahres statt und werden spätestens vier Wochen vor der ersten Prüfung veröffentlicht. Die Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1, Nrn. 2-4 sind in der Regel innerhalb eines Zeitraums von bis zu sechs Wochen zu absolvieren.
- (2) Der Akademische Direktor bzw. die Akademische Direktorin kann für die Einreichung der Anträge auf Zulassung zur Eingangsprüfung Fristen festlegen.

§ 8 Hilfsmittel bei schriftlichen Klausuren

Die schriftlichen Klausuren werden unter Aufsicht in der vorgeschriebenen Zeit und mit den von der jeweiligen Prüfungskommission zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zugeben.

§ 9 Rücktritte und Versäumnisse

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin:
 1. unentschuldig an einem Prüfungstermin nicht teilnimmt.
 2. eine Prüfungsleistung nicht termingerecht abliefern.
- (2) Bei Nichterscheinen ist der Grund hierfür anzugeben und durch entsprechende Nachweise (z. B. ärztliches Attest) glaubhaft zu machen. Die Begründung muss der Berufsakademie Hamburg spätestens am nächsten Werktag nach der betreffenden Prüfung schriftlich vorliegen. Die Prüfungskommission entscheidet, ob die Begründung anerkannt wird.

§ 10 Ordnungsverstöße

- (1) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber sich durch Täuschung oder Benutzung unerlaubter Hilfsmittel einen Vorteil gegenüber den anderen Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen zu verschaffen, wird diese Prüfung mit "nicht bestanden" gewertet.
- (2) Stellt sich ein solcher Versuch erst nach der Prüfung heraus, kann diese Prüfung auch nachträglich für nicht bestanden erklärt werden. Die Prüfungskommission entscheidet hierüber im Einzelfall.

§ 11 Feststellung und Mitteilung des Ergebnisses

Die Prüfungskommission stellt das Ergebnis der Eingangsprüfung fest. Das Ergebnis wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber unmittelbar nach der letzten Prüfung mündlich mitgeteilt. Über das Bestehen der Eingangsprüfung wird innerhalb von zwei Wochen nach vollständiger Erbringung aller Prüfungsleistungen nach § 5 Absatz 1 eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 12 Wiederholung

Eine nicht bestandene Eingangsprüfung kann einmal und frühestens nach Ablauf von einem Jahr nach Feststellung des Ergebnisses wiederholt werden. Bestandene Teile der Prüfung werden auf die Wiederholungsprüfung angerechnet.

§ 13 Bestimmungen zum Nachteilsausgleich für Bewerber/Bewerberinnen in besonderen Lebenslagen

Macht eine Bewerber oder eine Bewerberin glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende der Prüfungskommission die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 14 Einsichtnahme in Prüfungsakten

Alle Prüfungsunterlagen, Klausuren, Protokolle von mündlichen Prüfungen und von den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind fünf Jahre aufzuheben. Die Bewerber/Bewerberinnen haben das Recht, bis ein Jahr nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsarbeiten und die Prüfungsprotokolle zu erhalten.

§ 15 Widerspruch

Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet ein Widerspruchsausschuss. ihm gehören an:

1. Ein vom Akademischen Direktor bzw. der Akademischen Direktorin bestimmtes Mitglied der Berufsakademie Hamburg als Ombudsperson,
2. ein Prüfender, dessen Prüfung nicht Gegenstand des Widerspruchsverfahrens ist und
3. ein Studierender bzw. eine Studierende aus dem betreffenden Studiengang.

Die Mitglieder zu 2. und 3. werden vom Akademierat der Berufsakademie Hamburg für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig.

§ 16 Inkrafttreten und Bekanntmachung

- (1) Die Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Behörde für Wissenschaft und Forschung der Freien und Hansestadt Hamburg in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird an der Berufsakademie veröffentlicht.

Hamburg, den 30.06.2012

Berufsakademie Hamburg

Der Akademische Direktor